

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)**

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16  
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: [info@sab.ch](mailto:info@sab.ch) Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 26. März 2007  
TE / C473

Bundesamt für Umwelt

3003 Bern

## **Stellungnahme der SAB zur Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung über das randvermerkte Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 23 Kantone, rund 700 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB hat sich im Entstehungsprozess der Gesetzgebung über die Pärke von nationaler Bedeutung sehr stark in der politischen Debatte aber auch in der Praxis engagiert. So hat die SAB z.B. eine Petition von mehr als 350 Gemeinden organisiert, welche ihre Unterstützung für die Vorlage signalisierten. Auf der praktischen Seite ist die SAB aktiv in verschiedenen Parkprojekten involviert und hat auch die Entstehung des nationalen Netzwerkes der Pärke beeinflusst.

Für die SAB stehen insbesondere die regionalen Naturpärke im Vordergrund. Die SAB erachtet die regionalen Naturpärke als ein wichtiges Element der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und ländlichen Räumen. Eine Entwicklung kann nur dann nachhaltig sein, wenn sie von der Bevölkerung und der Wirtschaft in den betroffenen Regionen mitgetragen wird. Partizipative Prozesse spielen deshalb eine sehr wichtige Rolle. Parkprojekte müssen in der Region selber entstehen. Jede Region hat zudem völlig andere Voraussetzungen. Die Umsetzung der Pärke muss diesem Umstand Rechnung tragen. Von Bundesseite her können nur allgemeine Leitplanken fixiert werden. Die konkreten Inhalte der Parkprojekte müssen aber von jedem Park selber definiert werden.

Wir werden nachfolgend die gestellten Fragen beantworten.

## **1. Sind die Voraussetzungen und Verfahren für die Förderungsinstrumente des Bundes für Pärke (Globale Finanzhilfen, Parklabel, Produktelabel) auf Verordnungsstufe zweckmässig festgelegt?**

Ja. Die Festlegung der Voraussetzungen und Verfahren auf Verordnungsstufe ist richtig. In diesem Zusammenhang weisen wir aber auch darauf hin, dass mit der Verordnung eine Vielzahl von Verfahren festgelegt werden. Diese Verfahren sollten möglichst schlank ausgestaltet werden, um eine übermässige administrative Belastung der Pärke zu verhindern. Die Parkverantwortlichen sollen in erster Linie Aktivitäten für die Pärke entwickeln können und nicht durch ein überbordendes Berichtswesen belastet werden. In dieser Hinsicht erscheint uns vor allem die Handhabung der **Produktelabel** als verbesserungswürdig. Gemäss Art. 11, Bst. b muss für alle Waren und Dienstleistungen, welche von der Parkträgerschaft mit dem Produktelabel ausgezeichnet werden, ein Pflichtenheft erstellt werden, welches dem BAFU zu unterbreiten ist. Diese Anhörung des BAFU sollte unserer Ansicht nach gestrichen werden. Das BAFU definiert die allgemeinen Grundsätze in Art. 11, Bst. a und wird zudem noch Richtlinien für die Verleihung und Verwendung der Park- und Produktelabel erlassen (Art. 29, Abs. 5). Im Sinne der Subsidiarität ist damit genügend geregelt. Die Parkträger sollen das Pflichtenheft gestützt auf die Richtlinien und Grundsätze der Verordnung selber erarbeiten können. Das BAFU soll hingegen in Stichproben die Einhaltung der Grundsätze und der Richtlinien prüfen können. Art. 11 Bst. b soll deshalb neu wie folgt lauten:

*Art. 11 Bst. b: Ein von der Parkträgerschaft ~~nach Anhörung des BAFU~~ genehmigtes Pflichtenheft vorliegt, das Angaben über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung enthält.*

In diesem Zusammenhang erscheint uns auch eine weitere Vereinfachung erforderlich: Gemäss Verordnungsentwurf Art. 12, Abs. 1 muss das Gesuch für das Produktelabel das *genehmigte* Pflichtenheft enthalten. Das Gesuch sollte in unserem Verständnis aber den Entwurf des Pflichtenheftes enthalten, welcher dann mit dem Entscheid über die Erteilung des Produktelabels gemäss Art. 11 genehmigt wird. Formulierungsvorschlag:

*Art. 12, Abs. 1: Das Gesuch enthält die Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung und das ~~genehmigte~~ Pflichtenheft.*

Gemäss Art 13, Abs. 2 müssten zudem die Label-Inhaber jährlich nachweisen dass sie die Anforderungen an das Label noch erfüllen. Auch dies scheint einen relativ hohen bürokratischen Aufwand auszulösen und dürfte eher abschreckend wirken. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

*Art. 13, Abs. 2: Das Produktelabel wird für die Dauer von einem Jahr verliehen. Die Verleihung wird jährlich ohne weiteres erneuert, solange die Anforderungen gemäss Pflichtenheft erfüllt sind ~~wenn die Einhaltung der Voraussetzungen für die Verleihung nachgewiesen worden ist.~~*

In Bezug auf das Produktelabel ist zudem eine möglichst enge Koordination mit bereits bestehenden Label-Anforderungen wie z.B. AOC / GUP sowie der neuen Berg- und Alprodukteverordnung anzustreben. Ansonsten wird die Transparenz und

Nachvollziehbarkeit für die Konsumenten weiter erschwert. Die entsprechenden Hinweise sollten in den Richtlinien gemäss Art. 29, Abs. 5 aufgenommen werden.

In Bezug auf die **globalen Finanzhilfen** des Bundes gestatten wir uns ferner die Bemerkung, dass die Bemessungsgrundlagen nicht innerhalb einer Förderungsperiode von zehn Jahren verändert werden dürfen. Von den Pärken wird erwartet, dass sie ihre Planung auf zehn Jahre ausrichten. Umgekehrt darf vom Bund und den Kantonen erwartet werden, dass sie die finanzielle Unterstützung ebenfalls auf zehn Jahre ausrichten. Dieser Grundsatz sollte im Interesse der Kontinuität in den noch zu erstellenden Richtlinien gemäss Art. 29, Abs. 5 deutlich zur Geltung kommen.

Gemäss Pärkeverordnung und Erläuterungsbericht ist die **Charta** sowohl ein Vertrag zwischen Parkträgerschaft und Gemeinden als auch ein Massnahmenplan. So sollen gemäss Erläuterungsbericht (S. 21) z.B. „sämtliche Schutz, Aufwertungs- und Entwicklungsmassnahmen für regionale Naturparks für einen Zeitraum von zehn Jahren geplant und in der Charta des Parks verankert sein“. Zudem soll die Charta als Grundlage für die Programmvereinbarung zwischen Kanton und BAFU dienen.

Die Laufzeit von 10 Jahren ist für einen Massnahmenplan viel zu lang. Es dürfte auch schwierig sein, dass alle an einem Park beteiligten Gemeinden einen so umfassenden Vertrag unterschreiben. Darüber hinaus stellt sich das Problem, dass der Begriff „Charta“ in der Praxis bisher eine ganz andere Bedeutung hat, als ihm mit der Pärkeverordnung nun verliehen werden soll. Unter „Charta“ versteht man in der Regel Übereinkünfte grundsätzlicher Art, während sich für die Konzipierung von Umsetzungselementen der Begriff Managementplan eingebürgert hat (z.B. Managementplan des UNESCO Welterbe Jungfrau – Aletsch – Bietschhorn).

Unter der „Charta“ sollten damit nur die allgemein gehaltenen und langfristig geltenden Übereinkünfte bezüglich Zielsetzung und Strategien eines Parks subsumiert werden, während für die übrigen Inhalte, namentlich die Massnahmen und die Finanzplanung ein Managementplan zu erstellen ist. Art. 26 müsste dementsprechend neu formuliert werden. Der Managementplan wäre im Sinne der Subsidiarität vom Kanton zu genehmigen und dem Bund zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## ***2. Sind die unterschiedlichen Anforderungen an die drei Parkkategorien (Nationalpark, Regionaler Naturpark, Naturerlebnispark) nachvollziehbar?***

Die unterschiedlichen Anforderungen sind weitgehend nachvollziehbar. Die SAB lehnt jedoch den Grundsatz ab, dass **bestehende Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen** bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu beseitigen seien. Dieser Grundsatz mag vielleicht in der Kernzone eines Nationalparks Sinn machen. In einem Regionalen Naturpark macht er jedoch keinen Sinn. Es würden sich unweigerlich Fragen der Urheberschaft der Beeinträchtigung und der Kostenübernahme (allenfalls durch das Gemeinwesen stellen). Wir fordern deshalb die ersatzlose Streichung folgender Stellen im Verordnungsentwurf:

Art. 18 Bst. e)

Art. 20 Bst. d) und

Art. 23, Abs. 3

Wir erachten in diesem Zusammenhang auch die Präzisierungen betreffend des **Parkperimeters** als wichtig. Grundsätzlich umfasst ein regionaler Naturpark das gesamte Gemeindegebiet (Art. 19, Abs. 2). Gemäss den Erläuterungen auf S. 20 kann vom Grundsatz des ganzen Gemeindegebietes in Ausnahmefällen abgewichen werden. Wir unterstützen diesen Grundsatz sehr. Im Zentrum der Pärke stehen ja besondere Natur- und Landschaftswerte (vgl. Art 15ff). Diese orientieren sich aber in den seltensten Fällen an den Gemeindegrenzen. Diese Abweichung vom Grundsatz der Gemeindegrenze sollte in der Verordnung deutlicher zum Ausdruck gebracht werden:

Art. 19, Abs. 2: „*Sie umfasst grundsätzlich in der Regel gesamte Gemeindegebiete. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn das Parkgebiet durch naturräumliche oder topographische Merkmale besser abgegrenzt werden kann*“.

Weiterhin in Zusammenhang mit dem Parkperimeter machen wir darauf aufmerksam, dass es in Zukunft auch **grenzüberschreitende Pärke** geben kann, z.B. Landschaftspark Binntal zusammen mit Parco naturale Veglia Devero. Der Verordnungsentwurf und die Erläuterungen enthalten dazu keine Hinweise. Wir gehen davon aus, dass ein derartiger grenzüberschreitender Zusammenschluss auch von Bundesseite her erwünscht und die Finanzierung des schweizerischen Parkgebietes möglich ist. Die Einreichung eines entsprechenden Gesuchs liegt gemäss dem ordentlichen Verfahren beim Kanton. Hier müsste wohl auch die Koordination mit dem Ausland angesiedelt sein. Wir würden es begrüessen, wenn im erläuternden Bericht dazu noch Präzisierungen aufgenommen würden.

In Art. 21 werden die **Anforderungen an einen Regionalen Naturpark** aus regionalwirtschaftlicher Optik formuliert. Mit diesem Artikel darf nicht nur der Status Quo erhalten werden, die Regionen sollen sich dank des Regionalen Naturparks auch weiter entwickeln können. Wir fordern deshalb eine andere Formulierung von Bst. d:

Art. 21, Bst. d: *die Verwendung und Entwicklung umweltverträglicher Technologien und Fertigungskennnisse zu unterstützen.*

Der Begriff **naturnaher Tourismus** in Art. 21 Bst. c ist zudem sehr unscharf und muss in den Erläuterungen weiter präzisiert werden. Unseres Erachtens muss ein den lokalen Gegebenheiten angepasster Tourismus möglich sein. Der Begriff „an die lokalen Gegebenheiten angepasst“ muss dann im Rahmen der Abstimmung mit dem Richtplan auf kantonaler Stufe präzisiert werden. Zudem ist für uns nicht einsehbar, warum nur auf die Umweltbildung ausgerichtete Dienstleistungen gefördert werden sollen. In einem Park sind auch andere Dienstleistungen denkbar. Entsprechend ist Art. 21, Bst. c wie folgt zu ändern:

Art. 21, Bst. c: ~~die auf einen naturnahen Tourismus und die Umweltbildung ausgerichteten Dienstleistungen zu fördern; ein an die lokalen Gegebenheiten angepasster Tourismus und Dienstleistungen zu fördern;~~

In Art. 22 werden die Anforderungen für einen Naturerlebnispark formuliert. Dabei wird in Abs. 4 auch festgehalten, dass ein Naturerlebnispark in ähnlicher topographischer Höhenlage liegen muss. Dieses Kriterium macht in der Schweiz keinen Sinn. Denkt man z.B. an potenzielle Naturerlebnispärke in den inneralpinen

Tälern oder anschliessend an den Siedlungsraum am Jurasüdfuss, ist durchaus vorstellbar, dass sich die Naturerlebnispärke über verschiedene Höhenstufen erstrecken. Dieses Kriterium ist deshalb fallen zu lassen:

Art. 22, Abs. 4: *Ein Naturerlebnispark liegt im Umkreis von höchstens 20 Kilometern des Kerns einer Agglomeration und in topographisch ähnlicher Höhenlage.*

### **3. Erachten Sie die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Akteure (Gemeinden, Kantone, Bund, Parkträgerschaft, Bevölkerung, Produzenten) als richtig geregelt?**

Die Kompetenzverteilung ist grundsätzlich richtig.

Gemäss Art. 6 müssen die Kantone dem BAFU jährlich Bericht erstatten. Dies wird wiederum bedeuten, dass die Kantone jährlich einen Bericht von den Pärken einfordern werden, was zu einer erheblichen administrativen Belastung führt. Im Sinne der Aufgabenteilung sollte der Rhythmus für die Berichterstattung flexibilisiert und im Rahmen der Programmvereinbarung geregelt werden. Wir schlagen deshalb vor, Art. 6 zu streichen und dafür bei Art 5 einen Abs. 3 anzufügen:

Art. 5, Abs. 3: *In der Programmvereinbarung wird unter anderem der Rhythmus der Berichterstattung durch den Kanton geregelt.*

In Art. 28 wird richtigerweise die **Zusammenarbeit unter den Pärken** betont. Bezüglich der Zusammenarbeit mit Parkgebieten aus dem Ausland sollte diese Zusammenarbeit jedoch nicht nur auf das benachbarte Ausland beschränkt werden. So wird z.B. im Netzwerk alpiner Schutzgebiete eine Zusammenarbeit mit Schutzgebieten aller Alpenstaaten gepflegt also auch dem nicht benachbarten Slowenien. Auch die Staaten in Ost- und Südosteuropa verfügen über eine langjährige Erfahrung mit Pärken. Die SAB hat z.B. selber im Jahr 2006 einen sehr wertvollen Austausch mit Parkgebieten aus Bulgarien, Mazedonien und Rumänien organisiert. Längerfristig sollte z.B. ein Austausch zwischen Pärken im Bereich der Alpenkonvention und jenen in anderen Konventionsgebieten (Karpaten, Balkan, Zentralasien, Kaukasus usw.) aufgebaut werden. Diese Zusammenarbeit sollte immer auf freiwilliger Basis beruhen und nicht vom Bund diktiert werden. Art. 28, Abs. 2 ist deshalb wie folgt zu ändern:

*Es ~~sorgt für~~ unterstützt die Zusammenarbeit der Pärke untereinander und mit Pärken im ~~benachbarten~~ Ausland.*

In Art. 28 wird auch die **Forschung** in den Pärken angesprochen. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass das BAFU die Pärke nicht zur Forschung zwingen darf, sondern dass dem BAFU hier nur eine koordinative Rolle zukommt. Dies sollte in den in Abs. 1 angedeuteten Empfehlungen klar zur Geltung kommen.

**4. Ist die Mitwirkung der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden bei der Errichtung und beim Betrieb eines Parkes ausreichend sicher gestellt?**

Durch die starke Stellung der Gemeinden im Prozess des Aufbaus und Betriebs der Pärke ist die Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung bereits genügend sicher gestellt (Art. 25, Abs. 2). Zudem muss die Parkträgerschaft die Mitwirkung der Bevölkerung und der interessierten Unternehmen und Organisationen sicherstellen (Art. 25, Abs. 3). Wie diese Mitwirkung geschehen soll, muss aber den jeweiligen Akteuren überlassen werden. Der erläuternde Bericht hält auf S. 6 fest, dass es sich empfiehlt, die Einwohner über den Park abstimmen zu lassen. Wir legen Wert auf die Feststellung, dass es sich um eine Empfehlung handelt. Der Entscheid muss aber den Gemeinden überlassen werden. **Ob eine Abstimmung durchgeführt wurde oder nicht, darf kein Entscheidkriterium für die Anerkennung als Park sein.** In dieser Hinsicht besteht auch ein deutlicher Widerspruch zum NHG, wo in Art. 23i festgehalten ist, dass die Kantone für die Mitwirkung der Bevölkerung in den Gemeinden sorgen sollen. Der Bund darf dementsprechend hierzu keine Vorschriften erlassen.

**5. Gibt es aus Ihrer Sicht bei der Förderung von Pärken zusätzliche Bereiche, für welche auf Verordnungsstufe Regelungsbedarf besteht?**

Die Regelungsdichte der Verordnung ist unseres Erachtens bereits hoch genug.

**6. Haben Sie weitere Bemerkungen zum Entwurf der Pärkeverordnung?**

Die Grundidee der Pärke liegt in einem bottom-up-Ansatz. Die Pärke sollen aus regionaler Initiative heraus entstehen. Die Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes hat zu mehr als 30 derartigen regionalen Initiativen geführt und damit in einigen Regionen eine neue Dynamik ausgelöst. Es wird nun wichtig sein, dass diese regionale Dynamik nicht durch eine allzu formalistische Umsetzung der Pärkeverordnung wieder zu Nichte gemacht wird. Wir erwarten deshalb, dass BAFU und Kantone die Pärke als gleichwertige Partner akzeptieren und ihnen einen möglichst grossen Handlungsspielraum einräumen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Der Präsident:

Der Direktor:

Dr. Theo Maissen

Thomas Egger